



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0400

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-05-kr/wb  
Dezernat/Fachbereich/AZ

03.03.2021  
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss zu Punkt 1.	25.02.2021	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt zu Punkt 1.	25.02.2021	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zu Punkt 1.	01.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Schulausschuss zu Punkt 1.	01.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Gesund- heit und Senioren zu Punkt 1.	01.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Rechnungsprüfungsausschuss zu Punkt 1.	04.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I zu Punkt 1.	08.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II zu Punkt 1.	09.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III zu Punkt 1.	11.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Haupt-, Personal- und Beteili- gungsausschuss zu Punkt 1.	15.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss zu Punkt 2.	15.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Punkt 3.	22.03.2021	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021  
- Anfrage der FDP-Fraktion vom 26.02.2021 und Stellungnahme der Verwaltung vom  
03.03.2021 (s. Anlage)



20-201-re  
Jörg Reinartz  
Tel.: 21 70

03.03.2021

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens  
gez. Richrath

### **Koordination der Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren Anfrage der FDP Fraktion vom 26.02.2021**

1.

Wie und in welcher Form werden die Daten aus dem Finanzsystem der AVEA an die Stadtverwaltung übertragen und wie wird daraus der Gebührenbescheid für die Müllentsorgung erstellt?

2.

Im Fall der angedachten Umstellung des Abrechnungssystems von personenbasierter auf z.B. literbasierter Berechnung müsste die Schnittstelle zwischen AVEA und Finanzverwaltung der Stadt hinsichtlich der Datenübertragung neugestaltet werden. Ist diese Umstellung bereits in der Vorbereitung? Welche Herausforderungen ergeben sich daraus? Mit welchen Kosten rechnet die Verwaltung für eine solche Umstellung und wer trägt diese?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Abrechnung zwischen der AVEA GmbH & Co. KG und der Stadt Leverkusen ist in § 7 des Entsorgungsvertrages zwischen der Stadt Leverkusen und der AVEA GmbH & Co. KG geregelt.

Gem. § 7 Abs. 1 des Entsorgungsvertrages erhält die AVEA GmbH & Co. KG für ihre Leistungen die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Selbstkosten als Selbstkostenerstattungspreis erstattet.

Gem. § 7 Abs. 2 des Entsorgungsvertrages gelten die jeweiligen preisrechtlichen Vorschriften. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei den öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 - VO PR 30/53, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1 /89 vom 13.06.89 (BGBl. 1 S. 1094) sowie die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR 30/53).

Auf dieser Basis ermittelt die AVEA GmbH & Co. KG die voraussichtlichen Kosten. Diese werden zusätzlich noch durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert. Anfang eines Jahres berechnet die AVEA GmbH & Co. KG diese Kosten dann der Stadt Leverkusen (s. hierzu auch die Begründung in Vorlage Nr. 2020/0132).

Gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 des Entsorgungsvertrages zahlt die Stadt zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftel der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte.

Die Vorauszahlungen werden als Ratenplan im NKF erfasst und jeden Monat überwiesen.

Gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 ff und Abs. 6 des Entsorgungsvertrages erstellt die AVEA GmbH & Co. KG nach Ablauf des Jahres eine Nachkalkulation. Auch diese wird von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert. Auf Basis der Nachkalkulation erfolgt dann ein Ausgleich gegenüber den Vorauszahlungen.

Die Ermittlung des Gebührensatzes ist ausführlich der Vorlage Nr. 2020/0132 zu entnehmen. Dort werden die Kosten der AVEA sowie die städtischen Kosten addiert. Die Gesamtkosten für die Abfallentsorgungsgebühren werden dann von der Stadt Leverkusen durch die Summe der Bemessungsgrundlagen dividiert und führen im Ergebnis zu dem Gebührensatz für die einzelne Bemessungsgrundlage.

Dieser Gebührensatz wird dann multipliziert mit der Anzahl der für das jeweilige Grundstück zutreffenden Bemessungseinheiten den Eigentümern per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung gestellt.

Zu 2.:

Da das Gebührensystem nicht Bestandteil der Abrechnung zwischen der AVEA GmbH & Co. KG und der Stadt Leverkusen ist (s. hierzu Ausführungen zu 1.), hat eine Umstellung des Gebührensystems auch keine Auswirkungen auf die Abrechnung zwischen der AVEA GmbH & Co. KG und der Stadt Leverkusen. Somit sind auch keine Vorbereitungen zu treffen und ergeben sich keine Kosten.

Finanzen